|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | |  |
| Kantone Obwalden und Nidwalden  und deren Gemeinden | | |
|  | | |
| Bericht zu einem Nachtrag zur Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden | | |
|  | | |
|  |  | |
|  | | |
|  | | |
| Version: 02.00 (17)   Freigabe: 03.11.21 | | |

Inhaltsverzeichnis

[1. Ausgangslage, Ziel 4](#_Toc86866246)

[2. Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum 4](#_Toc86866247)

[2.1 Grundsätze 4](#_Toc86866248)

[2.2 Ausführungen zu den einzelnen Artikeln 4](#_Toc86866249)

# Ausgangslage, Ziel

Die Organisation der Informatik ist für die kantonalen Verwaltungen von Obwalden und Nidwalden in der Vereinbarung über ein Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ), vom 13. November 2001, mit Nachtrag vom 4. Juli 2006, geregelt. Sie regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten gegenüber den Vereinbarungskantone Obwalden und Nidwalden, die gleichzeitig die Eigentümer des ILZ sind. Mit der neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Informatik (nachfolgend: Informatik Vereinbarung) werden einige Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Gemeinden neu verankert. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Ausführungen in der ILZ Vereinbarung entfernt werden müssen, um keine Doppelspurigkeiten zu generieren.

Die Überarbeitung ist mehrheitlich technischer Natur und konzentriert sich somit auf die Organisation, Aufgaben und Betriebsmittel des Informatikleistungszentrums, dessen Organisation und finanzielle Präzisierungen. Schliesslich wird die Dauer und Kündigung der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden mit der neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informatik synchronisiert.

# Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum

## Grundsätze

Die Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ Vereinbarung) ist eine interkantonale Vereinbarung mit der die beiden Eigentümerkantone die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen seit dem 13. November 2001 regeln.

Mit der neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (Informatik Vereinbarung) muss die ILZ Vereinbarung überarbeitet werden. Die technische Überarbeitung der ILZ Vereinbarung wurde in einer kleinen Arbeitsgruppe (Christian Blunschi, Leiter Rechtsdienst Nidwalden, und Stefan Müller, Geschäftsleiter Informatikleistungszentrum Obwalden und Nidwalden, Prüfung durch Stefan Keiser, Leiter Rechtsdienst Obwalden) vorbereitet und mit den beiden Regierungsräten Alfred Bossard, Vorsteher Finanzdirektion Nidwalden und Maya Büchi-Kaiser, Vorsteherin Finanzdepartement Obwalden, sowie dem Verwaltungsrat des Informatikleistungszentrums besprochen, bevor beide Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden die angepasste Vereinbarung für die Vernehmlassung verabschiedet haben.

## Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

**I. ORGANISATIONSFORM, AUFGABEN UND BETRIEBSMITTEL**

**Art. 2 Zweck und Aufgaben, a. Grundsatz**

Die Grundsätze werden entsprechend der Informatik Vereinbarung angepasst. Die vom ILZ zu erbringenden Informatikdienstleistungen werden generell mit der Informatik Vereinbarung referenziert, die für die Kantone und Gemeinden verbindlich ist. Neu werden öffentlich-rechtliche Körperschaften und Dritte unter Buchstabe b) generell als Dritte zusammengefasst. Das ILZ kann Aufträge an Dritte ausführen, soweit dadurch den Eigentümern keine qualitativen und finanziellen Nachteile entstehen. Dies würde z.B. bedeuten, dass bei einem Auftrag mit genereller Mehrwertsteuer Pflichtfolgen für den gesamten Betrieb, die zusätzlichen steuerlichen Kosten für die Eigentümer im Auftrag gegenüber dem Dritten eingerechnet werden müssen und in der Erbringung der Dienstleistungen gegenüber den Eigentümern keine qualitative Einbusse erfolgen darf.

**Art. 3 b. Dienstleistungen für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone**

Dienstleistungen, die neu in der Informatik Vereinbarung geregelt werden, sind referenziert bzw. entfernt oder textlich präzisiert worden. Grundsätzlich sind jedoch keine Aufgaben verändert worden.

**Art. 4 Betriebsmittel**

Die bisherige fixe Verzinsung des Dotationskapitals wurde seit der Einführung von Negativzinsen bei den Banken zunehmend hinterfragt. Mit der neuen Formulierung wird eine marktgerechtere Verzinsung in Abhängigkeit der jeweiligen Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zuzüglich eines Zuschlags von 0.5 Prozent mit einer Zinsspanne zwischen 3 und 5.5 Prozent eingeführt.

**II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER VEREINBARUNGSKANTONE**

**Art. 6 Regierungen der Vereinbarungskantone**

In Art. 6 a) wird eine Präzisierung zum Wahlprozedere des Verwaltungsrates vorgenommen. Neu wird explizit festgehalten, dass die Regierungen der Vereinbarungskantone zusammen die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates wählen. Weitere Präzisierungen erfolgen in Art. 9.

Art. 6 d) wird aufgehoben, da die Strategiekoordination neu in der Informatik Vereinbarung geregelt wird.

**Art. 7 Ausschuss Strategiekoordination**

Mit der neuen Informatik Vereinbarung tritt an dessen Stelle die Informatikstrategie-Kommission. Der Art. 7 wird daher aufgehoben.

**III. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES ILZ**

**Art. 9 Verwaltungsrat  
 a. Zusammensetzung**

Art. 9 b) und c) präzisieren die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. In Weiterführung der Regelung aus Art. 6 werden durch die Regierung eines Kantons je zwei Mitglieder gewählt. Die vier Mitglieder bezeichnen anschliessend ein fünftes Mitglied. Abschliessend wird von beiden Regierungen zusammen auf Antrag des Verwaltungsrates die Präsidentin oder der Präsident gewählt.

**IV. BETRIEB UND PERSONAL DES ILZ**

Der vierte Abschnitt der ILZ Vereinbarung enthält organisatorische Regelungen zum Aufbau und Betrieb des ILZ. Sie sind von der neuen Informatik Vereinbarung nicht betroffen und bleiben somit unverändert.

**V. FINANZHAUSHALT**

**Art. 17 Rechnungsführung**

Die Regelungen zur Rechnungsführung werden allgemeiner formuliert.

**Art. 18 Entgelte für Dienstleistungen**

Die Art. 18 und 19 werden in der Reihenfolge gedreht und entsprechen nun dem buchhalterischen Vorgehen im Rahmen des Rechnungsabschlusses.

In Art. 18 Absatz 1 wird neu präzisiert, dass die Marktpreise mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben werden. Entsprechende Benchmarks wurden bereits erhoben, werden nun aber explizit in der Vereinbarung erwähnt.

Neu wird in Art. 18 Absatz 2 geregelt, dass bei vollständiger Deckung der Reserven, der provisorische Gewinn des ILZ nicht grösser als 10 Prozent des Dotationskapitals sein soll. Sollte dies der Fall sein, so werden für die Kantone und Gemeinden Preisrabatte pro Benutzer-Service gewährt, bis der Gewinn im vorgesehenen Bereich ist. Aktuell entspricht dies dem ILZ SLA Produkt SP120 Benutzer: Benutzer Services, das für alle Standardbenutzer notwendig ist und die Grundbedürfnisse eines normalen Mitarbeiters abdeckt.

Die entsprechende Regelung wurde eingeführt, damit die Kunden mit Pflichtleistungsbezug in Höhe ihrer prozentualen Bezüge profitieren können. Da die Kantone als Eigentümer des ILZ auf eine Beteiligung der Gemeinden verzichten wollen und auch die Gemeinden somit in einem klaren Auftragsverhältnis bleiben, ist mit der vorgeschlagenen Lösung ein Preisrabatt für Kunden mit Pflichtleistungsbezug möglich.

**Art. 19 Reservenbildung und Gewinnverwendung**

Der Artikel entspricht dem früheren Art. 18 und wird inhaltlich nicht verändert.

**IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 21 Dauer und Kündigung**

Die Vereinbarungsdauer wird analog der Dauer der Informatik Vereinbarung auf weitere fünf Jahre bis mindestens zum 31. Dezember 2027 mit der Möglichkeit einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende verlängert (Anpassung von Abs. 2).

Ergänzt wird Art. 21 mit einem neuen Absatz 3, da eine Kündigung innerhalb zweier Jahre für sämtliche Beteiligten unter Umständen zu Situationen führen könnte, die speziell geregelt werden müssen. Insbesondere muss das Prozedere bezüglich Restlaufzeiten von laufenden Verträgen, Regelungen für Datenübernahmen zu allfällig neuen Informatikdienstleistern oder teilweise längere Betriebszeiten von einzelnen Services getroffen werden.

**Art. 23 Streitigkeiten**

Der Artikel wird analog der Informatik Vereinbarung angepasst.